

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Rüdiger Lucassen, Hannes Gnauck, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1409, 20/2090 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ (Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVermG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„ § 4**

##### **Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen**

(1) Dem Sondervermögen fließen Einnahmen durch Zuführungen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu.

(2) Der Bund kann dem „Sondervermögen Bundeswehr“ jährlich einen Bundeszuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewähren.

(3) Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens am Kreditmarkt ist nicht zulässig. Vom Wirtschaftsplanjahr 2022 an kann das Sondervermögen zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung ein verzinsliches, spätestens im übernächsten Jahr vollständig zurückzuzahlendes Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt bis zur Höhe von 10 Prozent des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans des laufenden Jahres erhalten. Die Summe aller Darlehensverbindlichkeiten darf zu keinem Zeitpunkt höher sein als 20 Prozent des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans des laufenden Jahres.“

2. Dem § 5 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Der Deutsche Bundestag schafft für die Dauer einer Wahlperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Die Besetzung dieses Gremiums richtet sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren. Die Fraktionen benennen ihre jeweiligen

Vertreter in diesem Gremium. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zur Bundesministerin oder zum Bundesminister oder zur Parlamentarischen Staatssekretärin oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Gremium. Für ein ausscheidendes Mitglied ist seitens seiner Fraktion unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen.

(5) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Verteidigung über alle Fragen des „Sondervermögens Bundeswehr“ unterrichtet. Das Gremium beschließt über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer.

(6) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen.“

3. § 8 wird gestrichen.

Berlin, den 2. Juni 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nr. 1 und 3:

Die Unterfinanzierung der Bundeswehr ist ein seit Jahren bekanntes Problem. Ihre Einsatzfähigkeit ist auch aufgrund kapazitätsraubender Auslandseinsätze nur noch bedingt gewährleistet. Die Fähigkeit zur Landesverteidigung hat in jener Zeit, in der „die Freiheit der Deutschen auch am Hindukusch verteidigt wurde“, ganz besonders gelitten. Diese Schiefelage wieder insbesondere mit Blick auf die Landesverteidigung ins Lot zu bringen, ist eine dringliche, aber dennoch langfristige Aufgabe der Bundesregierung, die seit 30 Jahren von allen Bundesregierungen vernachlässigt worden ist. Der Haushaltsgesetzgeber ist gehalten, nun endlich die nötigen Voraussetzungen für eine auskömmliche Finanzierung der Bundeswehr zu schaffen.

Die Beschaffung von Großgerät dauert bei valider Vorbereitung regelmäßig mehrere Jahre. Auch wenn der Ukraine-Krieg für die geplante Einrichtung des in Frage stehenden Sondervermögens anlassgebend war, muss klar sein, dass nunmehr neu angestoßene Investitionen keinerlei Einfluss auf das Kriegsgeschehen in der Ukraine haben werden.

Die Errichtung des Sondervermögens Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Verbindung mit der Grundgesetzänderung des Art. 87a dient hauptsächlich der Umgehung der Schuldenbremse. Die Möglichkeit zur Errichtung von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung ohne Anrechnung auf die Schuldenregel war bei Einführung der Schuldenbremse eigens abgeschafft worden, um Umgehungstatbestände zu vermeiden. Nun soll eine konkret bezifferte Ausnahme ohne Anrechnung auf die Schuldenbremse in das Grundgesetz eingefügt werden, einzig mit dem Ziel, die bestehenden Artikel 109 und 115 GG zu verwässern. In dieser unnötigen Verfassungsdurchbrechung liegt einen Missbrauch des Grundgesetzes vor.

Es gäbe mindestens zwei Alternativen zu dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verfahren, mit denen eine Grundgesetzänderung und damit die Schaffung eines Präzedenzfalls gegen zahlreiche Grundsätze des Haushaltsrechts vermieden werden könnte.

1. Die jährliche Etatisierung der Ausgaben im Bundeshaushalt finanziert durch Einsparungen an anderer Stelle.
2. Falls unbedingt gewünscht auch die Errichtung eines Sondervermögens ohne eigene Kreditermächtigung, das durch Zuführungen aus dem Bundeshaushalt finanziert wird. Diesem Zweck dient die beantragte Neufassung des § 4 und die Streichung des § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Das so konzipierte Sondervermögen unterliegt vollständig den Regeln der Schuldenbremse und bedarf keiner grundgesetzlichen Absicherung.

Jede dieser Optionen kommt ohne Änderung des Grundgesetzes aus und erreicht materiell das Ziel, der Bundeswehr über den Zeitraum von 5 Jahren die beabsichtigten 100 Milliarden Euro zuzuführen.

Auch rechtlich ist die von der Bundesregierung behauptete Verbindung des Bundeswehr Sondervermögens mit der Grundgesetzänderung über Art. 87a nicht zwingend. Ganz im Gegenteil gibt es im Bundeshaushalt etwa 15 verschiedene Sondervermögen. Für kein einziges davon musste zur Errichtung das Grundgesetz geändert werden – nicht einmal für die sogenannten selbständigen Sondervermögen: Finanzmarktstabilisierungsfonds, Investitions- und Tilgungsfonds, Restrukturierungsfonds, Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

### Zu Nr. 2:

Die Einrichtung des Sondergremiums dient der besseren parlamentarischen Kontrolle des Sondervermögens Bundeswehr. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben ist mit dem vorgeschlagenen Modus für alle im Parlament vertretenen Fraktionen gewährleistet.

